



§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Essener Karnevals-Verein e.V. (Abkürzung: EKV).

Der Name des Vereins ist unabänderlich und kann auch nicht durch Mehrheitsbeschluss einer Generalversammlung geändert werden.

Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums im Allgemeinen und des rheinischen Karnevals in Essen im Besonderen. Hierzu beteiligt sich der Verein an karnevalistischen Veranstaltungen - insbesondere durch karnevalistische Musik- und Tanzdarbietungen- und führt selbst karnevalistische Veranstaltungen durch.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Symbole des Vereins

Als Symbol des Vereins gelten drei ineinander greifende goldene Ringe, in denen die Buchstaben EKV stehen.

§ 4 Mitglieder und Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven (fördernden) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.

Passive Mitglieder haben das Recht, an Jahreshauptversammlungen und General-versammlungen teilzunehmen. In der Generalversammlung hat jedes passive Mitglied eine beschließende Stimme.

Corps-Mitglieder sind darüber hinaus zur Zahlung der Unfallversicherungsprämie verpflichtet.

Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes kann diese Prämie auch vom Verein bezahlt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, eine Unfallversicherung für die Corps-Mitglieder abzuschließen.

§ 5 Aktive Mitglieder (Begriff, Rechte und Pflichten)

Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die neben ihrer Beitragszahlung aktiv an der Durchführung von Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Kein aktives Mitglied darf unter dem Namen des Vereins öffentlich auftreten, ohne hierzu vom geschäftsführenden Vorstand besondere Ermächtigung erhalten zu haben.

Über die Aufnahme in den Verein wird im erweiterten Vorstand abgestimmt, wobei mindestens 3/4 der Anwesenden für die Aufnahme stimmen müssen. Mit der Aufnahme durch den erweiterten Vorstand und Unterzeichnung der Beitrittserklärung beginnt die Beitragspflicht. Aktive Mitglieder können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes in Ausnahmefällen von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Passive Mitglieder (Begriff, Rechte und Pflichten)

Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die durch ihre Beitragsleistung zur Förderung des Vereins und des karnevalistischen Gedankengutes beitragen.

Passives oder förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Mit der Aufnahme und der Unterzeichnung der Beitrittserklärung beginnt die Beitragspflicht.

Passive Mitglieder können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes in Ausnahmefällen von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Ehrenmitglieder (Begriff, Rechte und Pflichten)

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben oder Personen, die der Verein aufgrund ihrer Persönlichkeit besonders ehren oder auszeichnen möchte.

Ehrenmitglieder führen die Bezeichnung

- a) Ehrenvorsitzende/r
- b) Ehrenpräsident/in
- c) Ehrensenator/in
- d) Ehrengardist/in

Sie haben das Recht, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

Die Aufnahme bzw. Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und wird vom erweiterten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 8 Ausscheiden aus dem Verein

Jedes unter § 5 aufgeführte Mitglied kann aus dem Verein ausscheiden

- a) freiwillig
- b) durch Ausschluss

Freiwilliges Ausscheiden ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bis zum Eingang der schriftlichen Austrittserklärung ist jedes aktive und passive Mitglied zur Jahresbeitragszahlung verpflichtet.

Ein Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, ferner, wenn Tatsachen vorliegen, die das Mitglied derart belasten, dass dessen Verbleib den Interessen des Vereins zuwider lauft. Über den Ausschluss entscheidet die Jahreshauptversammlung oder die Generalversammlung.

Bei einem Rückstand von mehr als 2 Jahresbeiträgen verliert ein Mitglied durch Streichung aus der Mitgliederliste die Mitgliedschaft. Der Vorstand bestätigt dem Mitglied das Ausscheiden schriftlich.

Bei Ausscheiden aus dem Verein wie unter a) und b) aufgeführt, verliert der/die Ausscheidende alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Im Besitz der Mitglieder befindliches Eigentum des Vereins ist ohne Belastung des Vereins zurückzugeben bzw. bei Beschädigung zu ersetzen.

§ 9 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in Händen des

- a) geschäftsführenden Vorstandes
- b) erweiterten Vorstandes

Zu a)

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der/die

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- 1. Geschäftsführer/in
- 1. Schatzmeister/in
- 1. Schriftführer/in

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein i. S. d. § 26 BGB, nach innen und außen. Der/Die 1. Vorsitzende oder der/die 1. Geschäftsführer/in ist mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in der Generalversammlung.

Die Zusammenlegung von zwei Vorstandämtern in einer Person ist zulässig. Die Wahl kann auf Antrag per Akklamation erfolgen.

Bei der Wahl des Vorstandes genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

Zu b)

Zum erweiterten Vorstand gehören der/die

- 2. Geschäftsführer/in
- 2. Schatzmeister/in
- 2. Schriftführer/in gesamter Elferrat

Leiter/in der Corps Senatorensprecher/in

Sprecher/in der IG's (Initiativ-Gruppen)

Ehrenvorsitzende Ehrenpräsident/in

Präsident/in

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind in dieser Satzung besonders festgelegt. Der/Die 2. Geschäftsführer/in, der/die 2. Kassierer/in und der/die 2. Schriftführer/in sind in der Generalversammlung zu wählen.

Der Elferrat, der/die Leiter/in der Corps der/die Senatorensprecher/in, der/die Sprecher/in der IG's, der/die Ehrenvorsitzende, der/die Ehrenpräsident/in, der/die Präsident/in brauchen nicht in der Generalversammlung gewählt zu werden. Sie gehören in ihrer Eigenschaft als hervor-gehobene Repräsentanten des Vereins dem erweiterten Vorstand an.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, pro Halbjahr mindestens eine Sitzung einzuberufen, in der er den erweiterten Vorstand über die aktuelle Situation des Vereins sowie über geplante Aktivitäten informiert.

§ 10 Jahreshauptversammlung und Generalversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung hat jährlich im ersten Halbjahr stattzufinden. In ihr erfolgt

- 1) die Berichterstattung des geschäftsführenden Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 2) die Rechnungslegung über das Vereinsvermögen durch den/die Geschäftsführer/in,
- 3) die Rechnungslegung über die Finanzen des Vereins durch den/die Schatzmeister/in.

Die Generalversammlung ist auf Beschluss des erweiterten Vorstandes einzuberufen. In der Generalversammlung wird die Leitung des Vereins

a) der geschäftsführende Vorstand

b) der erweiterte Vorstand

wie unter § 10 Abs. a) und Abs. b) aufgeführt gewählt.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung und/oder Generalversammlung erfolgt durch den/die 1. Geschäftsführer/in. Die Einladung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Leiter/in der Jahreshauptversammlung und/oder Generalversammlung ist der/die 1. Vorsitzende.

§ 11

Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat das Recht, zu jeder Zeit eine Versammlung des erweiterten Vorstandes zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim/bei der Geschäftsführer/in einzureichen. Der/die Geschäftsführer/in ist verpflichtet, dem Ersuchen nachzukommen.

§ 12

Beschlüsse der Versammlungen, Jahreshauptversammlungen und Generalversammlungen sind im Protokollbuch schriftlich niederzulegen und müssen vom/von der Vorsitzenden und 1. Schriftführer/in unterzeichnet werden.

§ 13 Stellung des/der Präsidenten/in

Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen hin sichtbar bei allen öffentlichen Veranstaltungen. In seiner/ihrer Eigenschaft obliegt ihm/ihr die Durchführung des gesamten karnevalistischen Programms innerhalb aller Veranstaltungen, in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand. Der/die Präsident/in ist Erste/r des Elferrates und gehört dem erweiterten Vorstand an.

§ 14 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliederbeiträgen, den Eintrittsgeldern und sonstigen Einnahmen sowie aus dem vereinseigenen Inventar.

Das Vereinsvermögen ist Gemeingut der Mitglieder und wird verwaltet

a) finanziell vom/von der Schatzmeister/in

b) materiell vom/von der Geschäftsführer/in.

Beschlüsse zur Anschaffung von Uniformen und Utensilien werden vom erweiterten Vorstand getroffen.

§ 15

Alle weiteren Vereinsangelegenheiten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, nicht aber das Privatvermögen der Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn 75% aller aktiven Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur in einer Generalversammlung geändert werden. Zur Änderung der Satzung sind 3/4 der anwesenden aktiven und passiven Mitgliederstimmen erforderlich. Satzungsänderungen sind dem Amtsgericht Essen zur Eintragung in das Vereinsregister zuzuleiten.

Hierbei ist mitzuteilen, ob bisherige Paragraphen geändert werden oder die gesamte Satzung aufgehoben wird.